

II-6968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1.21.891/119-5/92

1010 Wien, den 31.Juli 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe -- Durchwahl

3087 IAB

1992 -08- 04

zu 3103 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser,
 Dolinschek, Böhacker an den
 Bundesminister für Arbeit und Soziales,
 betreffend Frist für die Anmeldung
 von Pflichtversicherten (Nr.3103/J)

Zu den einzelnen Fragen der aus der beiliegenden Ablichtung
 ersichtlichen parlamentarischen Anfrage führe ich folgendes
 aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach Einholung von Stellungnahmen der einzelnen Kassen und Anstalten ergibt sich, daß zur Beantwortung der gegenständlichen Fragen insbesondere die Satzungen der Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen heranzuziehen sind, da die Betriebskrankenkassen (die im übrigen kaum von der Möglichkeit der Fristverlängerung bei der Anmeldung von Pflichtversicherten in der Sozialversicherung Gebrauch gemacht haben) und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus praktisch von dieser Thematik nicht betroffen sind.

In den Satzungen der Gebietskrankenkassen - sowie auch in der Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen - ist eine Fristverlängerung für die Anmeldung von

- 2 -

Pflichtversicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung auf generell sieben Tage (Ausnahmen: Niederösterreichische, Wiener und Steiermärkische Gebietskrankenkasse mit drei Tagen) vorgesehen. Überdies bieten sämtliche Gebietskrankenkassen durch ihre Satzungsbestimmungen die Möglichkeit, in Einzelfällen auf begründeten Antrag durch den Dienstgeber eine Fristverlängerung bis zu einem Monat (Kärntner Gebietskrankenkasse: 20 Tage) zu gewähren. Diese Bestimmungen sind insbesondere für größere Betriebe oder für Fälle, in denen es die besonderen Verhältnisse eines Betriebes erfordern (z.B. Betriebe mit mehreren Filialen oder Dienststellen), aber auch für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern relevant.

Es muß in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont werden, daß die Kassen im allgemeinen keine taxative oder demonstrative Aufzählung von bestimmten Berufsgruppen bzw. Gruppen von Versicherten hinsichtlich der Meldefriststerstreckung vornehmen, da sie ihre Entscheidungen nach pflichtgemäßer, sachlicher Prüfung in jedem Einzelfall treffen.

So haben jene Krankenversicherungsträger (wie etwa die Tiroler und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse), die - sowie auch für andere Berufsgruppen - die Meldefrist auch für Gebietskörperschaften auf bis zu einem Monat erstreckt haben, dies unter anderem mit arbeitsrechtlichen Problemen (z.B. bei Aushilfslehrern und Universitätsdozenten) oder mit administrativen Aspekten (Fälle der dezentralen Struktur von Gebietskörperschaften) ausreichend begründet.

Zu Frage 3:

Fristerstreckungen bei der Anmeldung von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung werden nach den einzelnen Kassensatzungen insbesondere auch für Bau-, Fliesenleger-, Gerüsteverleih-, Isolier-, Zimmerer-, Gast- und Schank- und Beherbergungsbetriebe gewährt.

Zu Frage 4:

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß Gebietskörperschaften hinsichtlich der Erstreckung von Meldefristen durch die Krankenversicherungsträger gegenüber Privatunternehmern nicht bevorzugt werden. Es muß nochmals betont werden, daß auch dem Antrag einer Gebietskörperschaft auf Fristerstreckung nur in begründeten Fällen und gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen der jeweiligen Kasse entsprochen wird.

Zu Frage 5:

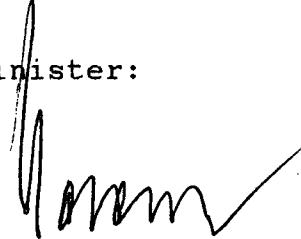
Hinsichtlich der Fristerstreckung für die Anmeldung von Pflichtversicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung ist weder in den Satzungen der Krankenversicherungsträger noch in der von diesen Trägern geübten Praxis eine Ungleichbehandlung, d.h. Bevorzugung von Gebietskörperschaften erkennbar; mir ist daher auch nicht verständlich, welche "Ausnahmebestimmungen" sich der Staat diesbezüglich ausbedungen haben soll.

Zu Frage 6:

Es erübrigt sich, eine Gleichbehandlung der Privatwirtschaft gegenüber Gebietskörperschaften bei der Meldefristerstreckung durch die Krankenversicherungsträger mittels gesetzlicher Maßnahmen herbeizuführen, da eine solche Gleichbehandlung sowohl durch die Satzungen der Krankenversicherungsträger als auch in der von diesen Trägern geübten Praxis bereits gegeben ist.

Im übrigen möchte ich darauf verweisen, daß ich schon anlässlich der 50. Novelle zum ASVG für eine generelle Verkürzung der Frist bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung in der Sozialversicherung eingetreten bin, um Mißbräuche zu vermeiden. Dies hat jedoch massive Proteste in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgelöst, sodaß dieser Vorschlag nicht verwirklicht werden konnte.

Der Bundesminister:



BEILAGE**Anfrage:**

1. Welche Träger der Krankenversicherung haben derzeit in ihren Satzungen für die Gebietskörperschaften eine Erstreckung der Meldefrist nach § 33 ASVG vorgesehen?
2. Auf welche Zeit wird diese Meldefrist von den Krankenversicherungsträgern jeweils erstreckt?
3. Für welche anderen Gruppen von Pflichtversicherten besteht derzeit nach den einzelnen Satzungen eine Erstreckung der Meldefrist?
4. Womit wird die Begünstigung der Gebietskörperschaften im Vergleich mit der Privatwirtschaft begründet?
5. Halten Sie diese Ungleichbehandlung von Staat und privater Wirtschaft für gerechtfertigt? Wenn ja, meinen Sie nicht auch, daß der Staat sich selbst wegen seiner Vorbildwirkung nicht immer Ausnahmebestimmungen in Gesetzen ausbedingen sollte, die die private Wirtschaft mit voller Härte treffen?
6. Werden Sie bei der nächsten Novellierung des ASVG eine Beseitigung dieser Erstreckungsmöglichkeit für die Gebietskörperschaften oder die Gleichbehandlung der Privatwirtschaft vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?